

Patienteninformation

Die analoge Berechnung durch den Zahnarzt

Grundlage einer zahnärztlichen Privatrechnung ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Die Gebührenordnung für Zahnärzte ist eine Verordnung der Bundesregierung, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Der Zahnarzt ist bei seiner Abrechnung an diese Gebührenordnung gebunden. Erbringt der Zahnarzt Leistungen, die nicht in der GOZ, aber in der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) beschrieben sind, hat er diese Leistungen nach der GOÄ zu berechnen.

Was ist eine analog abgerechnete Leistung?

Auch der Verordnungsgeber hat erkannt, dass es nicht möglich ist, alle Facetten der Zahnheilkunde in einer Gebührenordnung zu beschreiben. Er hat daher in § 6 Abs. 1 dem Zahnarzt die Möglichkeit eröffnet, nicht in der GOZ oder GOÄ aufgeführte Leistungen analog zu berechnen. Eine analoge Abrechnung ist somit eine Abrechnung auf der Grundlage der GOZ. Alle medizinisch notwendigen Leistungen, die weder in der GOZ noch in der GOÄ beschrieben sind, sind analog zu berechnen.

Wie berechnet der Zahnarzt diese analogen Leistungen?

Die Berechnung der analogen Leistung erfolgt durch den Zahnarzt in der Weise, dass er zunächst den Aufwand (Kosten und Zeit) für diese analoge Leistung feststellt. Hat er dies getan, so muss er das Verzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte oder Ärzte nach Leistungen durchsuchen, die vom Aufwand und von der Art her vergleichbar sind. Eine dieser Leistungen zieht er dann als analoge Leistung heran. In der Rechnung können Sie diese Leistungen daran erkennen, dass hinter der Gebührenziffer ein „a“ angeschlossen ist. In der Beschreibung der Leistung erläutert der Zahnarzt dann in Kurzform was er gemacht hat, damit es für Sie nachvollziehbar und transparent ist.

Muss die analog abgerechnete Leistung von der Versicherung und Beihilfe erstattet werden?

Sowohl in den Versicherungsbedingungen der Krankenversicherungen als auch in den Beihilfevorschriften ist die medizinische Notwendigkeit entscheidend für die Erstattungsfähigkeit der Leistung. Wenn eine nicht in der Gebührenordnung beschriebene Leistung medizinisch notwendig ist, wird sie analog nach § 6 Abs. 1 berechnet. Sie ist dann, wie alle anderen Leistungen, die in der GOZ oder GOÄ aufgelistet sind, erstattungspflichtig.

Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage erstaunt es, dass die analoge Abrechnung von Leistungen immer wieder zu Diskussionen über deren Erstattungsfähigkeit führen.

Ihre LZK- Geschäftsstelle